

S E N D E R F R E I E S B E R L I N
Kultur Aktuell

K u l t u r t e r m i n
Menschen und Paragraphen

"Das ist nicht wiedergutzumachen"
Wie die DDR-Justiz versucht, vergangenes Unrecht zu bewältigen

Manuskript: Annette Wilmes
Redaktion: Klaus Schulz
Sendetag: 3.4.1990
Sendezeit: 19.05 Uhr,
1. Programm

Regie: Take 1

Im Namen des Volkes: In der Strafsache gegen Dr. Wolfgang Harich, Dr. Bernhard Steinberger, Manfred Hertwig wird folgendes Urteil verkündet: Erstens. Das Urteil des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. März 1957 wird aufgehoben. Zweitens. Die Angeklagten Dr. Wolfgang Harich, Dr. Bernhard Steinberger und Manfred Hertwig werden freigesprochen. Drittens. Die Auslagen des Verfahrens einschließlich der in^{im} Verfahren erster Instanz entstandenen Auslagen trägt der Staatshaushalt.

Autorin: Der derzeit amtierende Präsident des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Gerhard Körner, am vergangenen Freitag. Er beendete mit diesem Urteilsspruch das sogenannte Kassationsverfahren in Sachen Harich und andere. Im Jahre 1957 waren die drei Angeklagten wegen sogenannter "Boykotthetze" verurteilt worden. Harich zu zehn Jahren, Steinberger zu vier und Hertwig zu zwei Jahren Zuchthaus. Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts war der Auffassung gewesen, sie hätten, zusammen mit anderen Mitgliedern einer konspirativen Gruppe, die Verhältnisse in der DDR durch Drohung oder Gewalt grundlegend verändern, die sozialistischen Errungenschaften preisgeben und den Sturz der DDR-Regierung erzwingen wollen. Wolfgang Harich, Professor für Geschichte und Philosophie, war damals Cheflektor im Aufbau-Verlag. Der Leiter des bedeutendsten belletristischen Verlages der DDR, Walter Janka, ^{zählt damals} [stand] ^{zu} [ebenfalls] [mit] Wolfgang Harich ^{5 Bekannungsgefährden} [in Verbindung]. Er war in einem zweiten Prozeß im Jahre 1957 verurteilt worden - zusammen mit Gustav Just und Heinz Zöger, Chefredakteure der Kulturzeitung "Sonntag", und Richard Wolf, Journalist beim DDR-

Rundfunk. Sie erhielten Zuchthausstrafen zwischen zweieinhalb und fünf Jahren. Auch dieses Urteil wurde 33 Jahre später kassiert: Am 5. Januar 1990. Die Angeklagten seien damals zu Unrecht verurteilt worden.

Auf dem Wege des Kassationsverfahrens also versucht die DDR-Justiz, vergangenes Unrecht zu bewältigen. Zwei Urteile wurden schon gesprochen, die nächsten Termine sind bereits anberaumt. Rudi Beckert, Richter am Obersten Gericht, Vorsitzender des Entschädigungssenats, war an dem Verfahren in Sachen Harich beteiligt. Er erläutert, was eine Kassation überhaupt bedeutet:

Regie: Take 2

Ich müßte da beginnen mit der gesetzlichen Regelung in unserem Lande, daß ein Verfahren in erster und zweiter Instanz durchgeführt wird in Strafsachen und mit der zweiten Instanz die Rechtskraft des Urteils eintritt. Die Kassation des Verfahrens ist also möglich in den Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung eines erst- oder zweitinstanzlichen Gerichts vorliegt. Das ist die einfache Erklärung, es gibt dann noch einige spezielle Bestimmungen, die beachtet werden müssen im Strafrecht. So insbesondere, daß Kassation zulässig ist innerhalb eines Jahres nur ab Rechtskraft der Entscheidung. Und in Ausnahmefällen, die also praktisch wieder die Ausnahme der Ausnahme darstellen, ist es möglich, die Kassation auch, aber nur zu Gunsten, des ehemaligen Verurteilten auch darüber hinaus zu beschließen. Das muß das Präsidium des Obersten Gerichts extra festsetzen.

Autorin: Weil die Angeklagten Janka, Harich ^{,just [biker!]} (und andere damals von einem Senat am Obersten Gericht in erster Instanz verurteilt worden waren, mußte im Kassationsverfahren der Präsident des Obersten Gerichts selbst den Vorsitz führen,

Aktivität" um politische Strafsachen gekümmert hätten, berichtete das Justizministerium.

Die derzeitige Situation am Obersten Gericht schildert Oerrichter Rudi Beckert:

Regie: _____ Take 4

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Präsidenten und mit einer aus Alters- und Krankheitsgründen erfolgten Ausscheidung einer ganzen Reihe von Juristen des Obersten Gerichts und aufgrund der gesetzlichen Bestimmung, daß das Oberste Gericht innerhalb von drei Monaten ab Volkskammerwahl neu gewählt werden muß, und ich gehe mal davon aus, daß diese Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes jetzt nicht zu ändern ist, im Augenblick jedenfalls, müssen wir ohnehin damit rechnen, daß also, die Wahl war am 18.3., bis zum Juno dieses Jahres die Volkskammer sich mit der Neuwahl beschäftigt und dann wird es eine neue Besetzung im Obersten Gericht geben.

Autorin: Es können übrigens nur zwei Personen einen Kassationsantrag stellen: Der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts. Die Verurteilten selbst haben kein Recht darauf. Sie können sich höchstens als Bittsteller an das Oberste Gericht oder die Staatsanwaltschaft wenden. Keine sehr glückliche Lösung, meint Rudi Beckert:

Regie: _____ Take 5

Der Grund ist der, daß natürlich, wenn ein Antragsrecht eines Präsidenten des Obersten Gerichts geregelt, festgelegt ist, immer die Position dieses Antragstellers nicht sehr günstig ist, denn er entscheidet letztlich darüber, ob das, was in seiner eigenen Verantwortung durch das Gericht, dem er vorsteht, entschieden wurde, nun weiter Bestand haben soll oder

nicht. Also die Antragstellung gegen sein eigenes Gericht ist doch wohl nicht sehr logisch, scheint mir, und sollte wirklich auch aus diesem Grunde bald gesetzlich abgeschafft werden.

Autorin: Eine Alternative wäre ein Revisionsverfahren, in welchem der Beschuldigte selbst die Anträge stellen kann - wie es in der Strafprozeßordnung der Bundesrepublik vorgesehen ist.

Zur Zeit werden beim Obersten Gericht etwa 20 Kassationsanträge bearbeitet. Verfahren, die in erster Instanz vor den Bezirksgerichten geführt wurden, werden auch überprüft, das sind etwa 300. Rudi Beckert erläutert den Verfahrensablauf:

Regie: Take 6

Die Senate in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern, es wird dann ein Termin angesetzt, und es wird auf der Grundlage der Akten die Überprüfung durchgeführt. Es werden Anträge entgegengenommen, Erklärungen abgegeben, wenn es gewünscht wird. Es gibt keine, das muß besonders betont werden, weil es da doch etwas falsche Vorstellungen gibt, es gibt keine neue Beweisaufnahme, keine Beweiserhebung oder Beweiswürdigungen in dem Sinne, daß es in einer Hauptverhandlung geschieht. Kassationsverhandlungen sind ausschließlich auf der Grundlage der Aktenlage möglich und auch nur zulässig. Mehr geht nicht, und danach wird dann auch das Urteil auf dieser Grundlage erlassen.

Autorin: Dr. Friedrich Wolff, Vorsitzender aller Anwaltskollegien in der DDR, verteidigte im Jahre 1957 Walter Janka. Im Harich-Prozeß war Manfred Hertwig sein Mandant. 33

Verleumdungsanzeige gerichtet hat. Janka habe in seinem Buch "Schwierigkeiten mit der Wahrheit" Falsches behauptet, indem er ihn, Harich, als Belastungszeugen hingestellt habe. Das sei Rufmord, empörte sich Wolfgang Harich im Gerichtssaal:

Regie: Take 9

Vor der Öffentlichkeit stehe ich da als der Lump, als der Schuft, der die anderen in die Pfanne gehaun hat. Und nicht nur mit wahren Zeugenaussagen, sondern, vor dem Hintergrund des Bestreitens bei Janka, der falsch Zeugnis abgelegt hat wider seinen Nächsten. Ich beantrage, daß auch diese, wenn nicht rechts- so doch sittenwidrige Prozeßaufteilung heute als eine Manipulation im Dienste des politischen Mißbrauchs von Ulbricht und seinen Spießgesellen Kurt Hager, Hilde Benjamin und Ernst Melsheimer gebührend verurteilt wird.

Autorin: Hilde Benjamin war damals Justizministerin, Ernst Melsheimer Generalstaatsanwalt.

Wolfgang Harich stellte noch mehr Anträge. Vor allem lag ihm daran, daß zwei Gespräche im Urteil erwähnt werden sollten: Das eine hatte er mit ^{Georgij} Puschkin, dem damaligen Botschafter der UDSSR, ^{in Ost-Berlin} geführt, das andere mit Walter Ulbricht. Damit könnte nämlich bewiesen werden, so Harich, daß man von der angeblichen Verschwörung schon längst vor seiner Verhaftung wußte, sie sei eben nicht erst durch sein Reuebekenntnis herausgekommen.

Das Kassationsgericht indes berücksichtigte die Anträge in seinem Urteil nicht. Es dürfe nach den gesetzlich zwingend geregelten Voraussetzungen keine Beweisaufnahme durchführen, sagte der Präsident des Obersten Gerichts in der Urteilsbegründung:

Regie: Take 10

Aus diesem Grunde war es ausgeschlossen, die von Dr. Harich abgegebene Erklärung nachträglich einzubeziehen, das Motiv seines Handelns sei die Lösung der nationalen Frage gewesen. Dasselbe trifft auf sein weiteres Vorbringen zu, er habe mit dem Botschafter der UdSSR in der DDR darüber ausführlich gesprochen. Sein Hinweis auf nichtveröffentlichte Geheime-dossiers findet in den Prozeßdokumenten keine Bestätigung. Im Übrigen wäre dies allenfalls ein Grund für die Prüfung der Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragrafen 328 folgende der Strafprozeßordnung.

Autorin: Wolfgang Harich wollte das nicht hinnehmen. Als der Präsident des Obersten Gerichts die Verhandlung schließen wollte, kam es zum Eklat:

Regie: Take 11

Präs.: Die Verhandlung ist damit geschlossen. - Harich: Moment! Ich stelle fest, daß Sie die wichtigsten Dinge, die ich hier vorgebracht habe, jetzt hier nicht hineinbringen, daß Sie mir damit ein Wiederaufnahmeverfahren aufzwingen, daß an meiner Gesundheit und an meinen Nerven zerren wird bis an mein Lebensende! Verdammt Dreck und Mist!

Autorin: Dieses Beispiel zeigt, wie unbefriedigend die Kassationsverfahren für die damals Verurteilten sein können. Wolfgang Harich wurde ^{darin} zwar freigesprochen. Er habe in den fünfziger Jahren lediglich sein Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen. Auch sei der Prozeß unfair

Das muss
ich cool,
lebe A*!

gewesen, Harich und die anderen Angeklagten seien in ihren Verteidigerrechten stark beeinträchtigt worden.

Trotz dieses eindeutigen Urteils fühlt sich Wolfgang Harich jedoch nicht wirklich rehabilitiert. Das, was er sich erhofft hatte, konnte das Kassationsverfahren aus rechtlichen Gründen nicht leisten.

Die große Anzahl der ^{in der DDR} zu Unrecht Verurteilten ¹⁴ auch der jüngeren ^{und}

^{die große Zeit -} DDR-Geschichte ist ohnehin auf dem Weg der Kassation nicht zu rehabilitieren, aus technischen Gründen: Zwischen vierzig- und sechzigtausend sollen ungerechtfertigte Strafen erlitten haben.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff könnte sich folgende

Alternative vorstellen:

Regie: _____ Take 12

Es würde mir möglich erscheinen, daß man so ähnlich wie man das bei den Opfern des Faschismus, den Verfolgten des Naziregimes, gemacht hat, durch Vorlage von Beweismitteln die Betroffenen in eine bestimmte Kategorie, sagen wir, der Opfer des Stalinismus, einstuft, ihnen da eine Rente oder einen ähnlichen Ausgleich gewährt. Das erscheint mir machbar. Aber nicht machbar erscheinen mir förmliche Gerichtsverfahren. Und das denke ich, geht nicht, das andere ging.

Wobei natürlich auch das alles eine Frage der Größenordnung ist. Man muß sich ja vorstellen, daß die Menschen von heute, die nichts mit der Vergangenheit zu tun haben, weil sie eben die Gnade der späten Geburt erfahren haben, diese Menschen von heute dann die Sünden ihrer Väter durch ihre Arbeit wiedergutmachen müßten, und die eigentlichen Opfer schon in einem Alter sind, wo sie gar nicht so recht selbst in den Genuß dieser Wiedergutmachung kommen. Es gibt da sehr viele Probleme, die müssen sehr sorgfältig überdacht werden, und man muß natürlich

versuchen, allen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Sowohl der jungen Generation als auch der alten.

Autorin: Im Justizministerium der DDR ist man bereits dabei, ein neues Gesetz zu entwerfen. Staatssekretär Dr. Siegfried Wittenbeck:

Regie: Take 13

Ich will mich hier mal beziehen auf den vorliegenden Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes. Dort haben wir formuliert: Personen, die auf der Grundlage eines Strafgesetzes wegen politisch motivierter Handlungen verurteilt wurden, obwohl diese Ausdruck der Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte oder völkerrechtlich allgemein anerkannter Menschenrechte waren, werden rehabilitiert. Und dann heißt es hier, unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, die wegen 1. politischen Widerspruchs in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse, 2. gewaltlosen Widerstandes, 3. mit friedlichen Mitteln ausgeübte Einflußnahme zur Genehmigung einer Ausreise aus der DDR, oder 4. Kontaktaufnahme zu ausländischen Dienststellen, Organisationen und Personen, ohne Spionage- oder Agententätigkeit ausgeübt zu haben, verurteilt wurden.

Also das ist der Versuch, den Personen- und Handlungskreis zu umschreiben, der unter die Rehabilitierung fallen würde.

Aut.: Damit es solche Urteile nicht wieder gibt, kann ich mir vorstellen, müßte auch das Strafrecht selbst verändert werden?

Witt.: Ja, die Gedanken, die wir uns zu Rehabilitierung gemacht haben, basieren auf einem vorliegenden Entwurf eines 6. Strafrechtsänderungsgesetzes, mit dem wir das Strafrecht, das politische Strafrecht, gründlich reformieren, wenn nicht sogar abschaffen wollen. Dieser Entwurf lag auch bereits der Regierung vor und ist in der Volkskammer in der ersten Lesung behandelt worden, so daß also zu erwarten ist, daß dieses Gesetz alsbald

Ich halte es für eine sehr gute Sache, daß die DDR selbst den Versuch unternimmt, hier zu einer Rehabilitierung zu kommen. Ich hätte mir gewünscht, daß der DDR überhaupt noch ein längerer Zeitraum geblieben wäre, sich mit ihrer eigenen Vergangenheit selbst auseinanderzusetzen. Dies ist ein erster Anfang. Wenn man sich den ersten Entwurf anschaut, muß man sich allerdings die Frage stellen, ob dieses umsetzbar ist. Wenn man etwa davon ausgeht, daß hier 40.000 Personen rehabilitiert werden sollen, fragt man sich, von welchen Richtern, vor allem möglicherweise belasteten Richtern, soll dieses überhaupt in welchem Zeitraum geschehen? Die zweite Frage, die sich aufdrängt, ist der Umfang der Maßnahmen ausreichend? Wenn man beispielsweise feststellt, daß Dinge wie Republikflucht oder versuchte Republikflucht hier nicht Erwähnung gefunden haben. Aut.: Führen Sie denn auch Gespräche darüber mit Partnern zum Beispiel aus dem DDR-Justizministerium?

Schomb.: Nein, ganz bewußt nicht, wir sind der Meinung, dies ist zunächst Aufgabe der DDR selbst.

Autorin: Ob im Kassationsverfahren oder durch ein Rehabilitierungsgesetz - die Aufarbeitung der Vergangenheit wird für die DDR-Justiz enorm schwierig sein. Rechtsanwalt Friedrich Wolff hat folgende Einschätzung:

Regie: Take 15

Es gibt glaube ich eine Zahl 40.000, die genannt wird, ob diese Zahl richtig ist oder falsch ist, das weiß keiner. Es fängt an mit den Verfahren durch sowjetische Militärtribunale oder sowjetische Einrichtungen unmittelbar nach 45. Und es endet eben in der jüngsten Zeit, also bis Oktober 1989. Und diesen Zeitraum juristisch aufzuarbeiten, erscheint mir schon technisch unmöglich zu sein. Wenn man nun mit einem Rehabilitierungsgesetz arbeitet, dann muß man ja auch wissen, wen man rehabilitiert, dann muß man Akten haben, die man nicht hat,

: weil ja ein Großteil der Akten vernichtet sind, ganz normal vernichtet sind infolge Zeitablaufs, vielleicht auch infolge geschichtlicher Ereignisse vernichtet sind. Vielleicht überhaupt nicht zugänglich sind zum Beispiel durch die sowjetischen Militärtribunale. Also ich halte das Ganze für ein rechtlich nicht lösbares Unterfangen.
